

# ***Geschäftsordnung des Kinder- und Jugendbeirates der Gemeinde Lahnau vom 23.09.1999 in der Fassung der 5. Änderung vom 23.04.2021***

Auf Grund des § 4 c der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. I S. 318), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau durch Beschluss vom 22.04.2021 folgende 5. Änderung der Geschäftsordnung für den Kinder- und Jugendbeirat beschlossen:

## **I. Der Kinder- und Jugendbeirat und seine Funktionen**

### **§ 1 Aufgaben und Rechte des Kinder- und Jugendbeirates**

1. Der Kinder- und Jugendbeirat vertritt die Interessen der Kinder- und Jugendlichen der Gemeinde. Er berät die Organe der Gemeinde in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen.
2. Gemeindevertretung, Gemeindevorstand sowie die Ausschüsse müssen den Kinder- und Jugendbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, anhören. Dies geschieht in der Weise, dass der Kinder- und Jugendbeirat entweder eine schriftliche Stellungnahme zu der Angelegenheit abgibt, oder dass Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Gremien äußern. Jedem Beiratsmitglied wird die Möglichkeit gegeben, die Unterlagen und Protokolle der Gemeindevertretung einzusehen.
3. Der Kinder- und Jugendbeirat hat darüberhinausgehend ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kinder- und Jugendliche betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser gibt die Vorschläge an die Gemeindevertretung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über die Vorschläge. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Kinder- und Jugendbeirat schriftlich mit.
4. Mindestens einmal in jeder Amtsperiode lädt der Kinder- und Jugendbeirat im Benehmen mit dem/der Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand zur Kinderkonferenz ein.

### **§ 2 Zusammensetzung und Bildung**

1. Der Kinder- und Jugendbeirat wird von den wahlberechtigten Kindern und Jugendlichen per Online-Wahlverfahren gewählt.
2. Wahlberechtigt ist, wer in Lahnau wohnhaft ist und zwischen 12 und 19 Jahre alt ist.
3. Die Wahlberechtigten sind im Vorfeld auf die Möglichkeit der Kandidatur aufmerksam zu machen, der Zeitraum für eine Kandidatur beträgt 2 Wochen. Danach soll eine Sitzung des Beirats stattfinden, zu welcher die Kandidierenden

explizit eingeladen sind, um sich ein Bild vom Beirat zu machen. Anschließend sollen sich die Kandidierenden online präsentieren. Die Wahlberechtigten sind postalisch darauf aufmerksam zu machen, ihnen werden zudem Login-Daten für die Wahl zugesandt, ab Versendung der Login-Daten ist die Wahl für neun Tage freigegeben. Spätestens 6 Wochen nach Bekanntwerden des Wahlergebnisses soll die konstituierende Sitzung des Kinder- und Jugendbeirats stattfinden. Keiner dieser Vorgänge soll während der hessischen Sommerferien stattfinden.

4. Die 17 Kandidierenden, auf welche die meisten Stimmen entfallen, erhalten einen Sitz im Kinder- und Jugendbeirat. Sollten auf mehrere Kandidierenden die gleiche Anzahl der Stimmen fallen und sind für diese nicht genügend Sitze vorhanden, so wird zunächst eine Einigung zwischen den Kandidierenden erstrebt, wird eine solche nicht erzielt oder ist nicht möglich entscheidet das Los.

5. Sollte der Gemeindevorstand und der abtretende Kinder- und Jugendbeirat die Wahlbeteiligung oder die Anzahl der Kandidierenden als zu gering einschätzen, können diese eine Besetzung der Sitze über Vereine, Kirchengemeinden, Feuerwehren und Schulen, welche in Lahnau ansässig sind, beschließen. Dies ist jedoch nur vor der Konstituierung eines neuen Kinder- und Jugendbeirats möglich. Die oben genannten Fristen sind bei dieser Besetzungsform nicht einzuhalten.

Über weitere Mitglieder oder eine Änderung dieser Zusammensetzung entscheidet der Kinder- und Jugendbeirat.

6. Die zu benennenden Mitglieder müssen mindestens 12 Jahre alt sein und dürfen das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Vollendet ein Mitglied innerhalb der Amtsperiode das 19. Lebensjahr, so führt das nicht zum Ausschluss aus dem Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Lahnau.

7. Der Kinder- und Jugendbeirat kann zulassen, dass sich auch andere Kinder und Jugendliche in den Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirats an der Aussprache beteiligen, allerdings ohne Stimmrecht.

8. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirats werden für die Dauer von 3 Jahren benannt. Sie sind jeweils schriftlich bis einen Monat vor Ablauf der Amtsperiode über die Gemeindeverwaltung, dem/der Bürgermeister/in der Gemeinde Lahnau, zu benennen.

9. Die Amtsperiode dauert 3 Jahre und beginnt mit der Konstituierung des Beirats, bei normaler Wahl. Bei der Benennung durch das in Paragraph 2 Absatz 5 benannte Verfahren, besteht die Möglichkeit einer verkürzten Amtszeit, dies muss jedoch von den in Paragraph 2 Absatz 5 beschriebenen Akteuren beschlossen werden.

### **§ 3 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen**

1. Bei Verhinderung zeigen die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirates an und legen dieser oder diesem die Gründe dar.

2. Ein Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates, dass die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der/dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

3. Fehlt ein Beiratsmitglied zweimal unentschuldigt in Folge, wird eine Verwarnung durch den Vorsitzenden bzw. durch die Vorsitzende ausgesprochen. Fehlt dieses Mitglied bei der darauffolgenden Sitzung erneut unentschuldigt, so wird es aus dem Beirat ausgeschlossen. Nach der ersten Verwarnung wird keine neue ausgesprochen.

## **II. Erste (konstituierende) Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates; Vorsitz und Stellvertretung im Kinder- und Jugendbeirat**

### **§ 4 Erste (konstituierende) Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates**

1. Die konstituierende Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates findet spätestens sechs Wochen nach bekannt werden der Wahlergebnisse statt. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung lädt zu der konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden.

### **§ 5 Vorsitz und Stellvertretungen**

1. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates wählen in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden sowie mindestens zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterstützen die oder den Vorsitzenden bei ihrer oder seiner Arbeit und vertreten sie oder ihn.

2. Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates. Sie oder er hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung vorliegen. Im Übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht aus.

3. Der Beirat hat die Möglichkeit der/dem Vorsitzenden und/oder den Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern durch ein konstruktives Misstrauensvotum das Vertrauen zu entziehen. Für die Beantragung dessen, werden mindestens ein Drittel der Stimmen der Stimmberechtigten benötigt. Bei Erfüllung dessen, ist eine geheime Abstimmung durchzuführen, sollte sich das Misstrauensvotum gegen mehrere Personen richten, so sind getrennte Abstimmungen durchzuführen. Es benötigt zwei Drittel der Stimmen der Stimmberechtigten um ein Misstrauensvotum zum Erfolg zu führen. Ist dieses erfolgreich hat die betroffene Person unverzüglich abzutreten, eine Wahl zur Nachfolge ist durchzuführen. Sollte es weitere Posten im Kinder- und Jugendbeirat geben, welche aus seiner Mitte bestimmt werden, so ist dieses Verfahren auch für diese anwendbar.

## **§ 6 Einberufen der Sitzungen**

1. Die oder der Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates beruft die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates zu den Sitzungen so oft wie notwendig ein, jedoch mindestens einmal im Kalenderhalbjahr. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt.
2. Die oder der Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates setzt die Tagesordnung sowie den Zeitpunkt und den Ort der Sitzung fest. Einberufen wird mit schriftlicher Einladung an alle Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sowie alle unter § 9 dieser Geschäftsordnung genannten Personen.
3. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit der oder dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.
4. Die Einladung muss allen rechtzeitig zugehen. Sie geht dann rechtzeitig zu, wenn zwischen dem Erhalt der Einladung und dem Sitzungstag mindestens drei Kalendertage liegen.
5. Bei der Durchführung von Sitzungen sind möglichst die gemeindeeigenen Einrichtungen zu nutzen.

## **III. Ablauf der Sitzungen**

### **§ 7 Öffentlichkeit**

1. Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates finden in der Regel öffentlich statt.

### **§ 8 Beschlussfähigkeit**

1. Der Kinder- und Jugendbeirat kann nur dann gültige Beschlüsse fassen (Beschlussfähigkeit), wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Zahl der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
2. Konnte eine Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit nicht stattfinden, so kann der Kinder- und Jugendbeirat in der nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen gültig beschließen. In der Einladung zur nächsten Sitzung muss hierauf hingewiesen werden.

### **§ 9 Teilnahmerecht weiterer Personen**

1. An den Sitzungen dürfen ausschließlich die nachstehenden Personen teilnehmen:
  - a) Der/Die Vorsitzende der Gemeindevertretung.

- Bei Verhinderung der/die Vertreter/in im Amt.
- b) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Gemeinde Lahnau.  
Bei Verhinderung der/die Vertreter/in im Amt.
  - c) Ein vom Sozial-, Familien- und Kulturausschuss gewähltes Mitglied der Gemeindevertretung.
  - d) Der Jugendpfleger/die Jugendpflegerin.
3. Die Teilnahmeberechtigten haben ein Rederecht.
2. Der Kinder- und Jugendbeirat behält sich vor, weitere Teilnehmer persönlich einzuladen.

### **§ 10 Anträge für den Kinder- und Jugendbeirat**

1. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates können Anträge in den Kinder- und Jugendbeirat einbringen.
2. Die Anträge sollen möglichst schriftlich (in Papierform oder digital) an die oder den Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirates gestellt werden. Über den Antrag wird beraten und beschlossen, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder hiermit einverstanden ist.
3. Steht ein Antrag nicht auf der Tagesordnung, kann dieser auch noch in der Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates gestellt werden. Über den Antrag wird beraten und beschlossen, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder hiermit einverstanden ist.
4. Anträge können von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller bis zur Abstimmung zurückgenommen werden.

### **§ 11 Ändern der Tagesordnung**

Der Kinder- und Jugendbeirat kann die Tagesordnung ändern. Er kann insbesondere beschließen,

- die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
- Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.

### **§ 12 Geschäftsordnungsanträge und Hausrecht während der Sitzungen**

1. Jedes Beiratsmitglied hat zu jederzeit, Ausnahme ist die Durchführung von Wahlen oder sonstigen Abstimmungen, die Möglichkeit einen Geschäftsordnungsantrag zu stellen, dieser ist sofort zu behandeln. Geschäftsordnungsanträge können mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden bestätigt werden. Zu diesen Anträgen gehören, der Antrag auf

- Unterbrechung der Sitzung
- Vertagung der Sitzung
- Änderung der Tagesordnung (siehe Paragraph 11)
- Begrenzung der Redezeit für einen oder mehrere Tagesordnungspunkte
- Sofortige Abstimmung
- Ende der Debatte
- Überprüfung der Beschlussfähigkeit

2. Die oder der Vorsitzende ist dafür verantwortlich, dass die Sitzungen ordnungsgemäß ablaufen. Sie oder er erteilt jeweils das Wort an die Mitglieder. Sie oder er haben weiterhin das Recht

- die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der Verlauf gestört wird,
- die Personen, die sich ungebührlich benehmen, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
- bei störender Unruhe unter den Zuhörern die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitzungsraum.

Damit ist die Sitzung unterbrochen.

### **§ 13 Niederschrift (Protokoll)**

1. Über die Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen. Zu Beginn der Sitzung wird ein Mitglied als Schriftführerin bzw. Schriftführer bestimmt. Im Zweifel entscheidet die oder der Vorsitzende. Die Niederschrift muss die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse sowie eine Zusammenfassung der Diskussionsbeiträge enthalten.

2. Die Niederschrift muss von der Schriftführerin oder dem Schriftführer sowie der oder dem Vorsitzenden unterschrieben werden. Die oder der Vorsitzende fotokopiert die Niederschrift und stellt jeweils den Mitgliedern, allen unter § 9 dieser Geschäftsordnung genannten Personen sowie allen Fraktionsvorsitzenden und Vorsitzenden der Ausschüsse der Gemeindevertretung ein Exemplar zur Verfügung.

3. Sind Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates mit dem Inhalt der Niederschrift nicht einverstanden, können sie dies in der nächsten Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates vortragen und zur Abstimmung stellen.

## **IV. Schlussvorschriften**

### **§ 14 Zurverfügungstellung von Schreibmaterialien**

1. Dem Kinder- und Jugendbeirat werden die für seine Arbeit erforderlichen Schreibmaterialien zur Verfügung gestellt. Die erforderlichen Fotokopierarbeiten können in der Verwaltung vorgenommen werden.

## **§ 15 anzuwendende Rechtsgrundlagen**

1. Jedes Mitglied des Kinder- und Jugendbeirats erhält ein digitales Exemplar der Geschäftsordnung. Auf Wunsch kann das Exemplar auch gedruckt übergeben werden.

2. Im Übrigen sind die Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung sowie der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau in den jeweils gültigen Fassungen sinngemäß anzuwenden.

## **§ 16 Salvatorische Klausel**

1. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die verantwortlichen Organe verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese 5. Änderung der Geschäftsordnung des Kinder- und Jugendbeirates der Gemeinde Lahnau tritt am dem Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Lahnau, den 23.04.2021

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Lahnau

Wrenger-Knispel  
Bürgermeisterin

Die vorstehende 5. Änderung der Geschäftsordnung des Kinder- und Jugendbeirates wird gemäß § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Lahnau vom 19.12.2006 in der Fassung der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 02.10.2009 in den Lahnau-Nachrichten veröffentlicht.

Lahnau, den 23.04.2021

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Lahnau

Wrenger-Knispel  
Bürgermeisterin

Die vorstehende 5. Änderung der Geschäftsordnung des Kinder- und Jugendbeirates wurde gemäß § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Lahnau vom 19.12.2006 in der Fassung der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 02.10.2009 in den Lahnau-Nachrichten-Nr. 20 vom 20.05.2021 veröffentlicht.

Lahnau, den 21.05.2021

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Lahnau

Wrenger-Knispel  
Bürgermeisterin